



SLG Feldjägerdienstkommando Koblenz

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform und Gemeinnützigkeit

(1) Die Schießleistungsgruppe Feldjägerdienstkommando Koblenz (SLG FJgDstKdo Koblenz) mit Sitz in 65594 Runkel-Steeden ist ein Zusammenschluss von Freunden des Schießsports im Rahmen der Gliederung des Bundes der Militär- und Polizeischützen (BDMP) e.V. mit Sitz in 33102 Paderborn.

(2) Sie soll ins Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt sie den Zusatz eingetragener Verein (e.V.).

(3) Die SLG FJgDstKdo Koblenz verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(4) Die SLG FJgDstKdo Koblenz ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 2 Zweck

(1) Die SLG pflegt den Schießsport, wie er vom BDMP e.V. getragen wird. Zu diesem Zweck bildet sie ihre Mitglieder im Schießen aus und unterstützt fachlich die Vorbereitung und Durchführung der Schießveranstaltungen in ihrem Landesverband bzw. Bundesverband.

(2) Sie führt vereinsinterne und überregionale schießsportliche Wettbewerbe nach den Regeln des BDMP e.V., des Deutschen Schützenbundes, den Schießvorschriften der Polizei und der Bundeswehr sowie anderer Verbände durch.

(3) Sie nimmt sich des Schießens auch zur Pflege des Brauchtums und ganz besonders der Jugend- und Reservistenarbeit an.

§ 3 Geschäftsjahr

(1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Um Mitglied zu werden, muß schriftlich eine Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand angezeigt werden, die eine Befürwortung von mindestens 5 Mitgliedern enthält. Über die Aufnahme beschließt der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

Es wird bei den Mitgliedern unterschieden zwischen:

Ordentlichem Mitglied,

kann jeder Angehörige und Ehemaliger der Feldjägertruppe, der Polizei, Bundespolizei, Zoll und Justiz werden.

Außerordentlichem Mitglied,

kann jeder Zivilist / Angehöriger der Bundeswehr werden.

Besonderheiten: Außerordentliche Mitglieder benötigen die **einstimmige Befürwortung** des Vorstandes zum Beitritt.

(2) Alle Mitglieder der SLG FJgDstKdo Koblenz müssen Mitglied im BDMP e.V. sein.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.

§ 5 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird schriftlich und durch Aushang vom Vorstand mit Tagesordnung einberufen.

(2) Sie ist das oberste Beschlussorgan der SLG FJgDstKdo Koblenz und wird einmal jährlich, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder 1/3 der Mitglieder es verlangt, durchgeführt.

(3) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden im Versammlungsprotokoll schriftlich festgehalten.

(4) Sie wählt den Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder auf 4 Jahre. Der Vorstand verbleibt so lange im Amt, bis er bestätigt, abgewählt oder neu gewählt worden ist.

(5) Sie ermächtigt den Vorstand zur Bildung und zur Verfügung über die Eigenmittel der SLG und regelt deren Verwaltung gemäß dem Versammlungsprotokoll.

(6) Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung:

1. Einladung: 1/3 der Mitglieder
2. Einladung: einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder

§ 6 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern (SLG-Leiter, stellvertretender SLG-Leiter, Schriftführer, Kassenwart, Referent), jeweils 3 Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

Bei Bedarf können mehrere Referenten gewählt werden.

(2) Er führt die Geschäfte der SLG im Rahmen der Ermächtigung durch die Mitgliederversammlung. Er vertritt die SLG nach außen.

(3) Der SLG-Leiter fördert den Zusammenhalt der SLG, hält Kontakt zum Landesverband / Bundesverband sowie den in § 2 genannten Verbände, Behörden und Institutionen.

(4) Er leitet die Mitgliederversammlung, soweit diese nicht Wahlen durchführt. Bei Wahlen wird ein Wahlleiter gewählt.

(5) Der Vorstand bestimmt die Schießsportbeauftragten und die Jugendbeauftragten.

(6) Der Vorstand entscheidet über die Verwendung des Vereinsvermögens.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

(7) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Schießsportbeauftragte und Jugendbeauftragte

(1) Die Schießsportbeauftragten sollen im Besitz des Schießleiterausweises des BDMP e.V. sein.

(2) Die Schießsportbeauftragten oder sonstige Berechtigte sind für die Vorbereitung und Durchführung des Schießens in der SLG verantwortlich.

(3) Die Jugendbeauftragten sollen im Besitz der Jugendbasislizenz des BDMP e.V. sein.

§ 8 Haftpflicht und Versicherung

(1) Die Mitglieder der SLG sind in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des BDMP e.V. versichert gegen Schäden, die aus dem Gebrauch von Schusswaffen und Munition entstehen.

(2) Die Bestimmungen der Versicherung (LVM) sind zu beachten.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) die schießsportlichen Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen, sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.
- b) den schießsportlichen Anweisungen der Schießsportbeauftragten Folge zu leisten;
- c) einen geordneten Schießbetrieb zu unterstützen;
- d) nur mit gesetzlich zugelassenen Waffen zu schießen;

- e) eigene Waffen und Munition sicher zu verwahren, so daß sie gegen Wegnahme und Missbrauch geschützt sind;
- f) Waffen nur im nichtschussbereiten Zustand (nicht zugriffsbereiten Zustand) zu transportieren;
- g) die Mitgliedsbeiträge, die zur Aufrechterhaltung des Schießbetriebes erhoben werden, bis spätestens zum 01.02. eines Jahres zu entrichten.

§ 10 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung beschlossen und im Versammlungsprotokoll schriftlich festgehalten.
- (2) Kosten, die durch Verschulden des Mitgliedes entstehen, wie z.B. Bankgebühren bei der Nichteinlösung von Lastschriften, sind vom Mitglied zu tragen.
- (3) Um den Kassenwart zu entlasten, werden die Mitgliedsbeiträge ausschließlich im Lastschriftverfahren eingezogen. Im Einzelfall entscheidet der Vorstand.

§ 11 Aufnahmebeiträge

- (1) Die Höhe der Aufnahmebeiträge wird von der Mitgliederversammlung beschlossen und im Versammlungsprotokoll schriftlich festgehalten.

§ 12 Schießbetrieb

- (1) Die SLG führt Schießen nur auf behördlichen zugelassenen Schießständen, Bundeswehr- und Polizeischießständen durch.
- (2) Jedes Schießen wird von einem Schießleiter oder einem sonstigen Berechtigten geleitet.

§ 13 Austritt / Ausschluss

- (1) Der Austritt ist jeweils zum Ablauf des Kalenderjahres möglich und spätestens 3 Monate vor Ablauf des Kalenderjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.
- (2) Jedes Mitglied, das schießsportlichen Anweisungen des Schießleiters oder dem sonstigen Berechtigten während eines Schießens nicht Folge leistet, wird von diesem Schießen ausgeschlossen.
- (3) Der Ausschluss aus der SLG erfolgt durch Beschluß des Vorstandes, sowie automatisch, wenn die satzungsmäßigen Mitgliedsbeiträge 3 Monate nach der 1. Mahnung nicht gezahlt werden.

§ 14 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen benötigen 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 15 Auflösung der SLG

(1) Bei der Auflösung der SLG, die durch 2/3 Mehrheit der Mitglieder erfolgen kann, fällt das Vermögen des Vereins an den BDMP e.V., mit der Auflage, diese Mittel bis zur Neugründung einer SLG im Großraum Koblenz zu verwahren.

(2) Die Mittel sind einer neuen SLG zur Durchführung des Schießbetriebes zur Verfügung zu stellen.

§ 16 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 09.12.2006 beschlossen.

(2) Sie tritt in Kraft, sobald die SLG FJgDstKdo Koblenz in das Vereinsregister beim Amtsgericht Limburg eingetragen ist.

Koblenz, den 09.12.2006

Michael Weber

A. Thomas

R. Kluth

P. F. H.

A. v. Schum

C. Rind

Zeiten

Christian Weber

Georg K.